

## Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum Taxordnung ab 1. Januar 2024

Die Taxen richten sich nach den Betriebskosten.

### 1. Pensionspreis

Kategorie	Beschreibung	Tag / Person	Auswärtigen- und Ferienzuschlag Tag / Person
1	Einerzimmer mit Dusche, Lavabo, WC «Süd» und «Nord»	Fr. 140.–	+ Fr. 15.–
2	Einerzimmer Nr. 49 und 50 «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC (grosse Zimmer)	Fr. 140.–	+ Fr. 15.–
3	Einerzimmer «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC «Nord» und «Süd»	Fr. 120.–	+ Fr. 15.–
4	Zweierzimmer / Eckzimmer «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC (für zwei Personen) pro Person Belegung durch eine Person	Fr. 110.– Fr. 180.–	+ Fr. 15.– + Fr. 15.–
5	Zweizimmerwohnung «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC (für zwei Personen), pro Person Belegung durch eine Person	Fr. 145.– Fr. 240.–	+ Fr. 15.– + Fr. 15.–
6	Tagesaufenthalt 08.30 bis 17.00 Uhr	Fr. 95.– *	

\* Medikamente und spezielle Pflegematerialien sind in den Pflegeleistungen nicht inbegriffen.

Für Personen, welche beim Eintritt in das Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum nicht mindestens fünf Jahre steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil nachweisen können, wird ein Auswärtigenzuschlag erhoben. Nach einem Aufenthalt von fünf Jahren im Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum entfällt der Auswärtigenzuschlag.

Im Pensionspreis sind die folgenden Leistungen inbegriffen (siehe Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 lit. a Heimreglement):

- a) Unterkunft
- b) Morgen-, Mittag- und Nachtessen (Vollpension)
- c) Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- d) Nutzung der im gesamten Heim angebotenen Infrastruktur, inkl. Krankmobilen (Pflegebett, Rollstühle und Rollatoren in Standardausführung, Transferhilfen, Badelift, Notrufsystem usw.)
- e) Waschen und Bügeln des persönlichen Wäschebedarfs, inkl. Bett- und Frotteewäsche, exklusiv chemische Reinigung
- f) Raumpflege durchschnittlich zehn Minuten täglich
- g) Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzessionen / ohne Apparate)
- h) Telefonanschluss (ohne Apparat / ohne Gebühren)
- i) Verwaltung und Hauswartung
- j) Unterhalt und Erneuerung der technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- k) Unterhalt und Erneuerung der Mobilen des Hauses
- l) Pflege des Gartens (Sitzplatz) und der Umgebung
- m) Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen
- n) Unterhalt (Erneuerung) der Liegenschaft
- o) Kehricht-, Glas-, Aluminium-, Karton- und Papierentsorgung

## 2. Pflege- und Betreuungstaxen (Art. 13 Abs. 1 lit. b Heimreglement)

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflgetaxen (nur Pflege ohne Betreuung) werden gemäss Vertrag zwischen Krankenversicherer und CURAVIVA (Heimverband St.Gallen) in zwölf Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge an die Pflgetaxen in zwölf Stufen an die Bewohnenden aus. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Gemäss neuer Pflegefinanzierung, gültig seit 1. Januar 2011, werden an die Pflgetaxen auch staatliche Beiträge ausgerichtet.

Die Betreuungstaxen gehen zu Lasten der Bewohnenden. Unter die Betreuung fallen alle nicht kassenpflichtigen Tätigkeiten. Dies sind Hilfeleistungen im Alltag (beispielsweise Telefonunterstützung), administrative Tätigkeiten (beispielsweise Beratung und Betreuung von Angehörigen), Unterstützung im Alltag (beispielsweise Handling der Privatwäsche) sowie allgemeine Betreuung (beispielsweise Zimmerservice, Aktivierungstherapie).

		Pflege exkl. MiGel *			Betreuung	
Zahler		Krankenversicherer	Staat	Bewohnende		
Stufe	Total Tagestaxe für Pflege und Betreuung	Beitrag für Pflege <sup>1)</sup>	Staatliche Beiträge an Pflege <sup>2)</sup>	Tagespauschale Pflege für Bewohnende <sup>3)</sup>	Tagespauschale Betreuung für Bewohnende	Total Bewohnende
1	Fr. 36.65	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 4.05	Fr. 23.00	Fr. 27.05
2	Fr. 66.90	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 20.70	Fr. 27.00	Fr. 47.70
3	Fr. 97.15	Fr. 28.80	Fr. 14.35	Fr. 23.00	Fr. 31.00	Fr. 54.00
4	Fr. 127.40	Fr. 38.40	Fr. 31.00	Fr. 23.00	Fr. 35.00	Fr. 58.00
5	Fr. 157.65	Fr. 48.00	Fr. 47.65	Fr. 23.00	Fr. 39.00	Fr. 62.00
6	Fr. 187.90	Fr. 57.60	Fr. 64.30	Fr. 23.00	Fr. 43.00	Fr. 66.00
7	Fr. 217.15	Fr. 67.20	Fr. 80.95	Fr. 23.00	Fr. 46.00	Fr. 69.00
8	Fr. 247.40	Fr. 76.80	Fr. 97.60	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00
9	Fr. 273.65	Fr. 86.40	Fr. 114.25	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00
10	Fr. 299.90	Fr. 96.00	Fr. 130.90	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00
11	Fr. 326.15	Fr. 105.60	Fr. 147.55	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00
12	Fr. 352.40	Fr. 115.20	Fr. 164.20	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00

\* **Neuregelung der Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGel)**

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) wird per 1. Oktober 2021 auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht neu geregelt. Das hat zur Folge, dass ab 1. Oktober 2021 dafür die Pauschalen pro Bewohnende und Pflgetag (von Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 je nach Höhe der Pflegestufe) reduziert werden. Neu sind den Krankenversicherern auf Einzelverrechnungsbasis diese Produkte, oft zu vordefinierten Preisen, in Rechnung zu stellen.

<sup>1)2)3)</sup> Die Summen der Beiträge für Pflege, der staatlichen Beiträge an die Pflege sowie der Tagespauschalen Pflege für Bewohnende dürfen die Höchstansätze Pflegekosten der Curaviva nicht überschreiten.

### 3. Entgelt für zusätzliche Dienste und Aufwendungen

Die zusätzlichen Aufwendungen sind in Art. 13 Abs. 1 lit. c Heimreglement festgehalten und werden separat wie folgt verrechnet:

Beschreibung	Preis
Abfallgebühren	nach Aufwand
Ausserordentliche Abnützungen	nach Aufwand
Ausserordentlicher Wäscheaufwand und Handwäsche	Fr. 65.– pro Stunde
Bezüge ab Cafeteria	siehe Preisliste
Coiffeur	nach Ansätzen der Anbieter
Ersatz von Leuchtmitteln (Glühbirnen / Sparlampen) für private Lampen (inkl. Montage und Entsorgung)	nach Aufwand (Basis Fr. 65.– pro Stunde)
Extraleistungen und Besorgungen	Fr. 65.– pro Stunde
Körperpflege und Hygieneartikel, Verbrauchsmaterialien (gemäss separater Liste)	Preis je nach Einkauf zuzüglich 30 %
Medikamente, welche nicht über den Hausarzt bezogen werden	nach Aufwand
Miete von Spezialrollstühlen	Fr. 70.– pro Monat
Näh- und Flickarbeit	Fr. 65.– pro Stunde
Pedicure	nach Ansätzen der Anbieter
Personentransporte (ohne km-Entschädigung) / Begleitung ausser Haus	Fr. 65.– pro Stunde
km-Entschädigung	Fr. –.70 pro km
Porti	nach Aufwand
Radio-, Fernseh- und Internetgebühren	nach Aufwand
Reparaturen von persönlichen Gegenständen (zusätzlich Material)	Fr. 65.– pro Stunde
Restauration: Mahlzeiten-Zimmerservice aus Komfortgründen	Fr. 5.– pro Essen
selbstverschuldete Schäden / ausserordentliche Zimmerreinigung	nach Aufwand
Spezialkost	nach Aufwand
Verbrauchsmaterial (Hörgeräte- und andere Batterien usw.)	Preis je nach Einkauf zuzüglich 30 %
Zügel- und Entsorgungsarbeiten (zuzüglich Abfallgebühren)	Fr. 65.– pro Stunde
Endreinigungspauschale	Fr. 200.–

#### **4. Besondere Bestimmungen**

- a) Der Pensionspreis wird bei den nachstehenden Gegebenheiten um Fr. 20.– pro Tag reduziert:
- bei Abwesenheit von Bewohnenden, wobei die Tage des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen (Art. 14 Abs. 1 Heimreglement).
  - bei Übertritt in eine andere Institution (Art. 14 Abs. 2 Heimreglement).
  - bei Rückkehr nach Hause.
  - bei Todesfall (Art. 14 Abs. 2 Heimreglement).
  - Reservation eines Zimmers bis zum Eintritt.
- Pflege- und Betreuungszuschläge werden während der Abwesenheit nur für die Tage des Weggangs und der Rückkehr erhoben (Art. 14 Abs. 1 Heimreglement).
- b) Hilflosenentschädigung der AHV oder IV werden nicht separat eingefordert, sondern dienen der Taxentlastung.
- c) Die Taxen werden nachträglich pro Monat in Rechnung gestellt.
- d) Beim Eintritt ist mit der ersten Rechnung ein Kostenvorschuss von Fr. 6'000.– pro Person zu entrichten (Art. 13 Abs. 1 lit. e Heimreglement). Dieser Vorschuss wird bei Austritt ohne Zins mit der letzten Rechnung verrechnet.
- e) Die Mithilfe von Angehörigen bei der Betreuung von Bewohnenden inner- oder ausserhalb des Heims hat auf keinen Fall eine Reduktion von Taxen (Pensions-, Pflege- oder Betreuungstaxen) zur Folge.

Zuzwil, 13. November 2023

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat

Roland Hardegger  
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner  
Ratsschreiber